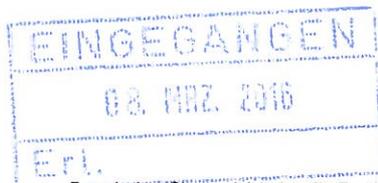




Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.
Herrn Präsidenten Richard Groß
Katernberger Str. 115
45327 Essen

Name
Dr. Katja Oswald

Telefon
089 2182-2405

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
11.1.2016

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F8-7946-1/184

München
01.03.2016

Gefährdung der Kulturgüter „Brieftaube“, „Rassetaube“ sowie „Rassegeflügel“ durch eine stetig anwachsende Greifvogelpopulation

Sehr geehrter Herr Groß,
sehr geehrter Herr Günzel,
sehr geehrter Herr Köhnemann,

die Bayerische Staatskanzlei hat uns Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie von einer zunehmenden Gefährdung von Brieftauben, Rassegeflügel und –tauben durch Greifvögel berichten und um Maßnahmen gegen die Vermehrung von Greifvögeln bitten, zur Beantwortung zugeleitet.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die aus Ihrer Sicht relevanten Greifvögel, Wanderfalken, Habicht und Sperber, nennen Sie in Ihrem Schreiben die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundesjagdgesetzes sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EU).

Eine Bestandsreduktion der Greifvögel durch Bejagung scheidet auf Grundlage dieser Vorschriften allerdings regelmäßig aus:

Die geltenden Jagdgesetze sehen zwar grundsätzlich vor, dass auch bei ganzjährig geschonten Wildarten bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall eine Bejagung zugelassen werden kann. Bei den Greifvögeln müssen jedoch auch die strengen Vorgaben der sog. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) eingehalten werden. Die genannten Greifvögel unterliegen dabei nicht der vorgesehenen Bejagungsmöglichkeit (Art. 7 i. V. m. Anhang II der RL 2009/147/EG). An die Erteilung von Ausnahmen sind deshalb sehr hohe Anforderungen zu stellen, sodass die rechtlichen Möglichkeiten, im Ausnahmefall die Bejagung des Habichts zuzulassen, grundsätzlich sehr eingeschränkt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfolgt stets im Hinblick auf die konkreten Einzelfallumstände, die im Rahmen der Antragstellung entsprechend darzulegen sind. Soweit bei einzelnen Hobbybrieftaubenzüchtern Schäden durch Greifvögel eintreten, sind nach der Rechtsprechung die strengen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht erfüllt. Bei Hobbyzuchtungen liegt keiner der in § 22 Abs. 2 Bundesjagdgesetz i. V. m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz genannten Ausnahmetatbestände vor. Ausdrücklich wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch die Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 27 Bundesjagdgesetz ausgeschlossen, da „der Schutz eines privaten Hobbys [...] ausweislich der in § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz aufgeführten gesetzlich geschützten Interessen nicht Zweck der Norm [ist]“ (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 25.03.2003, Az. 11 UE 4139/99).

Die Festsetzung einer generellen Jagdzeit für die genannten Greifvögel scheidet aus den o. g. Erwägungen ebenfalls aus.

Insofern ist auf andere Maßnahmen hinzuweisen, die dazu beitragen, das biologische Gleichgewicht in Hinblick auf Greifvögel und ihre Beutetiere zu wahren und Schäden durch Greifvögel zu vermeiden.

Insbesondere bei Rassegeflügel kommt eine zuverlässige und dauerhafte Schutzmaßnahme, die komplette Einnetzung der Ausläufe, in Betracht. Andere Schutzmaßnahmen stellen ggf. die optische Vergrämung durch farbige Plastikbänder oder Draht, Schutzanzpflanzungen mit Mais, Topinambur oder mehrjährigem Miscanthus, Schutzunterstände und elektronische Warnsysteme dar. Werden diese Schutzmaßnahmen in Kombination angewandt, wird die Effektivität der Schutzwirkung gesteigert.

Gerade im Hinblick auf das von Ihnen auch erwähnte Niederwild hat der Freistaat Bayern mit dem Kulturlandschaftsprogramm und anderen Umweltprogrammen große Anstrengungen zur Verbesserung der Wildlebensräume unternommen. Intakte, vernetzte Lebensräume sind für unsere heimischen Wildtiere die beste „Lebensversicherung“. Diese Maßnahmen dienen insbesondere auch dem Schutz des Niederwildes.

Um die Fülle von Wildlebensraum fördernden Maßnahmen noch gezielter in die Fläche zu bringen, sind in jedem Regierungsbezirk Wildlebensraumberater an den dortigen Fachzentren etabliert. Sie gehen aktiv auf Landwirte und Jäger zu, um bei der Umsetzung von KULAP-Maßnahmen für unsere Wildtiere unterstützende Beratung anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen



Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin